

Handliche Kistenführung und Veranlassung der neuen Feste.

wird vom Gericht wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. O.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34. 1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Beirates oder Appositionierungsausschusses (§§ 11 und 18) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Aemter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbezogen offenbart,

wird von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35. Alle andern Uebertretungen der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36. Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37. Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, RG. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlussbestimmungen.

§ 38. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andre Bedarfsgegenstände auszu dehnen. Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, RG. Nr. 41, tritt mit dem 15. August 1915 außer Wirksamkeit. Die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Februar 1915, RG. Nr. 47, vom 1. März 1915, RG. Nr. 49, vom 20. März 1915, RG. Nr. 75,

und vom 11. Mai 1915, RG. Nr. 116, bleiben bis auf weiteres in Geltung. Das im § 2 der Ministerialverordnung vom 31. März 1915, RG. Nr. 91, enthaltene Verbot wird auf Käufe und Verkäufe von inländischem Getreide der in § 1 dieser kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gattungen für die Zeit nach dem 30. Juni 1915 bis zum Eintritt der Beschlagnahme ausgedehnt.

§ 40. Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Das neue Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Gleichzeitig wird das bisherige Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt außer Kraft gesetzt und für diese Anstalt ein neues Statut erlassen, dessen wesentlichen Inhalt wir bereits mitgeteilt haben.